

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0906/2014
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492-3300
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 01.12.2014

Betrifft

Zuwendungen an die Fraktionen

Beratungsfolge

03.12.2014 Haupt- und Finanzausschuss
10.12.2014 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Zuwendungen an die Fraktionen werden gem. § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt beschlossen:

1. Für die Grundausrüstung der Fraktionen des Rates werden folgende Grundjahrespauschalen festgesetzt:

1.1	Personalkostenpauschale	95.000 €
1.2	Raumkostenpauschale	4.400 €
1.3	Pauschale je Mitglied der Fraktion	2.460 €

Die Personalkostenpauschale erhöht sich entsprechend der tariflichen Steigerungen im Öffentlichen Dienst beginnend mit dem Jahr 2016.

2. Orientiert an der Größe der Fraktionen des Rates werden folgende Aufschläge gewährt:

2.1 Personalkostenpauschale

- Fraktionen mit 5 – 9 Mitgliedern erhalten zusätzlich $\frac{1}{4}$ der Personalkostenpauschale
- Fraktionen mit 10 – 14 Mitgliedern erhalten zusätzlich $\frac{1}{2}$ der Personalkostenpauschale
- Fraktionen mit 15 – 19 Mitgliedern erhalten zusätzlich $\frac{3}{4}$ der Personalkostenpauschale
- Fraktionen ab 20 Mitgliedern erhalten zusätzlich 1 Personalkostenpauschale

2.2 Raumkostenpauschale

- Fraktionen mit 10 – 19 Mitgliedern erhalten zusätzlich 1 Raumkostenpauschale
- Fraktionen ab 20 Mitgliedern erhalten zusätzlich 2 Raumkostenpauschalen

3. Für die fraktionslosen Ratsmitglieder wird die Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW auf 7.500 € festgesetzt.

4. Für die Fraktionen in den Bezirksvertretungen wird die Fraktionszuwendung für jedes der Fraktion angehörende Mitglied der jeweiligen Bezirksvertretung auf monatlich 24,08 € festgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0102	Geschäftsführung für politische Gremien/Städtepartnerschaften	2015		
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2015	2.367.260	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf bei der / bei den o. g. Produktgruppe/n veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 bzw. der mittelfristigen Ergebnis und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Nach § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewährt die Gemeinde den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Auch einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte.

Der Rat der Stadt Münster besteht zurzeit aus 6 Fraktionen und 3 fraktionslosen Ratsmitgliedern. In Vorgesprächen mit den Fraktionen hat die Verwaltung den Bedarf ermittelt und auf dieser Basis den im Beschlussvorschlag dargestellten Zuwendungsschlüssel erarbeitet. Alle Fraktionen haben diesem Verfahren und auch der Zuwendungshöhe zugestimmt.

Aus den gewährten Mitteln können die Fraktionen nach innenministeriellem Erlass u.a. Gehälter für die Geschäftsführung, Miete für Geschäftsräume, Unterhaltungskosten der Räume, Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial, Zeitschriften und Literatur zahlen.

Nicht genutzt werden können Fraktionszuwendungen beispielsweise für Parteiarbeit, Teilnahme an Parteitagen und –kongressen, Verfügungsmittel für den Fraktionsvorsitz, Bildungsreisen und Spenden.

Bei der Festlegung der Höhe einer Zuwendung für ein fraktionsloses Ratsmitglied ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW ausschließlich für Sach- und Kommunikationsmittel, anders als bei den Fraktionen jedoch nicht für Personalausgaben, zu verwenden ist. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenvorgaben haben die Fraktionen vereinbart, den fraktionslosen Ratsmitgliedern einen Betrag in Höhe von 7.500 € jährlich zu gewähren.

Die Zuwendungen an die Fraktionen sind zuletzt im Jahr 2000 dem tatsächlichen Bedarf ange-

passt worden. Die damals festgelegten Beträge wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2002 reduziert. Kostensteigerungen sowohl im Personalkostenbereich als auch im Sachkostenbereich wurden in den folgenden Jahren nicht berücksichtigt.

Um auf Dauer die Funktionsfähigkeit der Fraktionen sicherstellen zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Personalkostenpauschale an der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst zu orientieren und Steigerungsraten ab dem Jahr 2016 zu berücksichtigen.

Die im Rahmen dieser Vorlage vorgesehene Höhe der Fraktionszuwendungen ist auch im Städtevergleich angemessen und bewegt sich mit Blick auf andere Städte vergleichbarer Größenordnung im unteren Bereich.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat